

BSIU

000041

310041

Zugleich wird es mit diesen Änderungen und Ergänzungen möglich, noch überzeugender das verbrecherische, landesverräterische Wesen derartiger subversiver Machenschaften zu charakterisieren.

In meinen folgenden Ausführungen werde ich zunächst auf einige grundsätzliche Anforderungen zur Anwendung der Straftatbestände des Landesverrats, das heißt der §§ 97 - 100 StGB, eingehen.

Die operativ bedeutsamste Änderung in diesen Straftatbeständen besteht in der Erweiterung der ausländischen Stellen oder Personen, von denen diese Verbrechen organisiert werden.